



Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer am 25. Oktober 2026 wird gemäß § 42 Abs. 3 der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991 – K-LWKWO 1991, LGBl. Nr. 126/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025, verlautbart:

1. Wahllokale und dazugehörige Verbotszonen:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Amtsgebäude II, Trauungsraum	Hauptplatz 2, 9100 Völkermarkt (Eingang über Faschinggasse)	Bereich innerhalb von 25m im Umkreis um das Wahllokal
Volksschule St. Margarethen ob Töllerberg	St. Margarethen 26, 9100 Völkermarkt	Bereich innerhalb von 25m im Umkreis um das Wahllokal

2. Wahlzeit 08:00 bis 16:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Vorzeitiger Wahltag:

Eine vorgezogene Stimmabgabe ist ausschließlich am **Freitag, den 16. Oktober 2026**, von **10.00 Uhr bis 12.00 Uhr**, im folgendem Wahllokal möglich:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Amtsgebäude 2, Trauungs- raum	Hauptplatz 2, 9100 Völkermarkt (Eingang über Faschinggasse)	Bereich innerhalb von 25m im Umkreis um das Wahllokal

4. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- b) **jede Ansammlung von Personen**,
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art**. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

5. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 42 Abs. 3 K-LWKWO 1991 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 120,– bestraft.

angeschlagen am _____

06. Aug. 2026

Der Bürgermeister
Markus Jakounigg, MBA

